

Inhalt

§ 1	Gegenstand der Versicherung	2
§ 2	Versicherte Sachen, Versicherungsort.	2
§ 3	Versicherte Kosten	3
§ 4	Versicherungswert, Versicherungssumme, Unterversicherung	3
§ 5	Ende des Versicherungsschutzes	3
§ 6	Obliegenheiten.	4
§ 7	Folgen von Obliegenheitsverletzungen	4
§ 8	Vorsätzliche Schadenverursachung	4
§ 9	Umfang der Entschädigung	5
§ 10	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	6
§ 11	Übergang von Ersatzansprüchen	6
§ 12	Sachverständigenverfahren.	7

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Versichertes Interesse

Versichert ist Ihr Interesse als Bauherr oder sonstiger Auftraggeber bei der Errichtung eines Gebäudes auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück.

Mitversichert ist das Interesse aller Unternehmer, die von Ihnen im Zusammenhang mit dem Bauprojekt beauftragt werden, einschließlich der Subunternehmer, jeweils mit ihren Lieferungen und Leistungen.

2. Versicherte Schäden

2.1 Unvorhergesehene Schäden

Wir leisten für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen versicherter Sachen (Sachschaden).

Unvorhergesehen sind Schäden, die Sie, die beauftragten Unternehmen oder die Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen müssen.

2.2 Diebstahl

Mitversichert sind Verluste durch den Diebstahl mit dem Gebäude fest verbundener versicherter Bestandteile.

2.3 Feuer

Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sind versichert, sofern Sie zum Schadenzeitpunkt mit Wirkung ab der voraussichtlichen Fertigstellung des Gebäudes eine Wohngebäudeversicherung mit Einschluss des Feuerrisikos bei uns abgeschlossen haben.

2.4 Hochwasser

Schäden durch ungewöhnliches Hochwasser sind versichert, sofern die Wohngebäudeversicherung gemäß Nr. 2.3 mit Einschluss des Überschwemmungsrisikos abgeschlossen wurde.

Hochwasser gilt als ungewöhnlich, wenn der höchste Wasserstand oder die größte Wassermenge während der letzten 10 Jahre am Versicherungsort am nächsten gelegenen und durch die Baumaßnahmen nicht beeinflussten amtlichen Pegel überschritten wird.

2.5 Innere Unruhen

Schäden durch Innere Unruhen sind versichert, soweit kein Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

3. Nicht versicherte Schäden

Wir leisten keine Entschädigung für

- a) Mängel der versicherten Lieferungen und Leistungen sowie sonstiger versicherter Sachen,
- b) Schäden an Glas-, Metall- oder Kunststoffoberflächen sowie an Oberflächen vorgehängter Fassaden durch eine Tätigkeit an diesen Sachen,
- c) Schäden durch normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss (Entschädigung wird jedoch geleistet, wenn der Witterungsschaden infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens entstanden ist),

- d) Schäden durch normale Wasserführung oder normale Wasserstände von Gewässern,
- e) Schäden durch nicht einsatzbereite oder ausreichend redundante Anlagen zur Wasserhaltung (redundant sind die Anlagen, wenn sie die Funktion einer ausgefallenen Anlage ohne zeitliche Verzögerung übernehmen können und über eine unabhängige Energieversorgung verfügen),
- f) Schäden während und infolge einer Unterbrechung der Arbeiten auf dem Baugrundstück oder einem Teil davon von mehr als drei Monaten,
- g) Schäden durch Baustoffe, die durch eine zuständige Prüfstelle beanstandet oder vorschriftswidrig noch nicht geprüft wurden,
- h) Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen,
- i) Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügungen von hoher Hand.

§ 2 Versicherte Sachen, Versicherungsort

1. Versicherte Sachen

- 1.1 Versichert sind alle Lieferungen und Leistungen für das im Versicherungsvertrag bezeichnete Bauvorhaben einschließlich dazugehöriger Außenanlagen.
- 1.2 Bis zu einer Entschädigungsgrenze von jeweils 10.000 € sind mitversichert:
 - a) Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe,
 - b) Baugrund und Bodenmassen, die nicht Bestandteil der Lieferungen und Leistungen sind.

2. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) Baubüros, Baubuden, Baucontainer, Baubaracken, Werkstätten, Magazine, Labors und Gerätewagen,
- b) Baugeräte einschließlich Zusatzeinrichtungen, wie Ausrüstungen, Zubehör und Ersatzteile, Kleingeräte und Handwerkzeuge,
- c) Stahlrohr- und Spezialgerüste, Stahlschalungen, Schalwagen und Vorbaugeräte,
- d) mobile Stromerzeugungsanlagen, Datenverarbeitungs- und sonstige selbstständige elektronische Anlagen,
- e) bewegliche und sonstige nicht als wesentliche Bestandteile einzubauende Einrichtungsgegenstände,
- f) maschinelle Einrichtungen für Produktionszwecke, Vermessungs-, Werkstatt-, Prüf- und Funkgeräte, Signal- und Sicherungsanlagen, Laboreinrichtungen sowie medizinisch-technische Einrichtungen,
- g) Fahrzeuge aller Art,
- h) Akten, Zeichnungen und Pläne,
- i) Gartenanlagen und Pflanzen.

3. Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Baugrundstück.

§ 3 Versicherte Kosten

1. Schadenabwendung, Schadenermittlung

1.1 Abwendung und Minderung des Schadens

Wir ersetzen Ihre Aufwendungen,

- a) die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften oder die Sie auf unsere Weisung machen, auch wenn die Aufwendungen letztlich erfolglos geblieben sind (auf Wunsch werden wir den erforderlichen Betrag vorschießen),
- b) um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, sofern diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf unsere Weisung erfolgten.

Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

1.2 Ermittlung und Feststellung des Schadens

Wir ersetzen die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Eingeschlossen sind auch die Kosten für die Suche nach der Schadenstelle (Schadenssuchkosten).

Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit wir Sie zur Zuziehung aufgefordert haben.

2. Aufräum- und Abbruchkosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen, für das Wegräumen und den Abtransport von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.

3. Kosten für die Wiederherstellung von Daten

Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

§ 4 Versicherungswert, Versicherungssumme, Unterversicherung

1. Versicherungswert

1.1 Der Versicherungswert sind die endgültigen Herstellungskosten für das gesamte versicherte Bauvorhaben einschließlich der Stundenlohnarbeiten, Ihrer Eigenleistungen und des Neuwertes der Baustoffe und Bauteile sowie hierfür anfallende Kosten für Anlieferung und Abladen.

Die Umsatzsteuer ist einzubeziehen, sofern Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

1.2 Nicht berücksichtigt werden

- a) Grundstücks- und Erschließungskosten,
- b) Baunebenkosten, wie Makler-, Architekten- und Ingenieurgebühren, Finanzierungskosten und behördliche Gebühren.

2. Versicherungssumme

2.1 Bei Vertragsabschluss wird für die versicherten Lieferungen und Leistungen eine vorläufige Versicherungssumme vereinbart, die der Höhe des zu erwartenden Versicherungswertes entsprechen soll.

2.2 Nach Ende des Versicherungsschutzes ist die Versicherungssumme aufgrund eingetretener Veränderungen endgültig festzusetzen. Hierzu sind uns auf Wunsch Originalbelege vorzulegen (z.B. die Schlussrechnung). Die endgültige Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen.

3. Unterversicherung

Unterversicherung besteht, wenn die Versicherungssumme bei Vertragsabschluss nicht dem vollen Umfang der erwarteten Lieferungen und Leistungen entspricht.

§ 5 Ende des Versicherungsschutzes

1. Benutzbarkeit

Der Versicherungsschutz endet

- a) mit der Bezugsfertigkeit oder
 - b) nach Ablauf von sechs Werktagen seit Beginn der Benutzung oder
 - c) mit dem Tage der behördlichen Gebrauchsabnahme.
- Maßgebend ist der früheste dieser Zeitpunkte. Für Restarbeiten besteht weiterhin Versicherungsschutz.

2. Teilfertigstellung

Liegen die Voraussetzungen gemäß Nr. 1 nur für eines von mehreren Gebäuden oder für einen Teil eines Gebäudes vor, so endet der Versicherungsschutz für dieses von mehreren Gebäuden oder Gebäudeteilen.

3. Regelung für versicherte Unternehmer

Der Versicherungsschutz eines versicherten Unternehmers endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Bauleistung oder Teile davon abgenommen werden oder nach dem Bauvertrag als abgenommen gelten oder Sie in Abnahmeverzug geraten. Für Baustoffe und Bauteile endet der Versicherungsschutz abweichend von Satz 1 einen Monat nach dem Ende des Versicherungsschutzes für die zugehörige Bauleistung; das Gleiche gilt für versicherte Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe.

4. Vertragsablauf

Die Versicherung endet zu dem im Versicherungsschein genannten Ablauftermin. Ist zu diesem Termin noch keine Benutzbarkeit im Sinne von Nr. 1 gegeben, verlängert sich der Ablauf bei weniger als zweijähriger Vertragsdauer automatisch auf bis zu zwei Jahre ab Vertragsbeginn.

5. Anschlussversicherung

- 5.1 Wenn Sie bereits vor der Fertigstellung oder Teilfertigstellung bei uns eine Wohngebäude- und/oder Glasversicherung mit Wirkung ab der voraussichtlichen Fertigstellung des Gebäudes abgeschlossen haben, gilt folgendes:
- a) die abgeschlossenen Versicherungen beginnen mit dem Ende des Versicherungsschutzes nach Nr. 1,
 - b) bei einer Teilfertigstellung gemäß Nr. 2 besteht der Versicherungsschutz für die fertig gestellten Teile entsprechend dem Versicherungsumfang der abgeschlossenen Versicherungen bis zum Zeitpunkt der vollständigen Benutzbarkeit nach Nr. 1 fort.
- 5.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz nach Nr. 5.1 ist, dass
- a) die Fertigstellung spätestens zwei Jahre nach Vertragsbeginn erfolgt,
 - b) uns Ihre Anzeige über die Fertigstellung spätestens drei Monate nach dem Fertigstellungszeitpunkt nach Nr. 1 zugeht,
 - c) der Erstbeitrag zu den abgeschlossenen Versicherungen rechtzeitig im Sinne von § 3 Nr. 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für das Privatgeschäft (B01) gezahlt wird.

§ 6 Obliegenheiten

1. Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

Sie sind verpflichtet, vor Eintritt des Versicherungsfalles:

- a) die notwendigen Informationen über die Eigenschaften oder Veränderungen des Baugrundes und die Grundwasserhältnisse einzuholen und zu beachten,
- b) während einer gänzlichen Unterbrechung der Arbeiten auf dem Baugrundstück oder eines Teils davon notwendige und zumutbare Maßnahmen zum Schutz der versicherten Sachen zu ergreifen,
- c) alle sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten.

2. Obliegenheiten bei Schadeneintritt

- 2.1 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Versicherungsfalles:
- a) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen,
 - b) uns den Schadeneintritt unverzüglich anzuzeigen (ggf. auch mündlich oder telefonisch),
 - c) unsere Weisungen zur Schadenabwendung und -minderung (ggf. auch mündlich oder telefonisch) einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten,
 - d) unsere Weisungen zur Schadenabwendung und -minderung zu befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist,
 - e) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen,
 - f) uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen,

- g) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind oder – falls Veränderungen unumgänglich sind – das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren,
- h) uns soweit möglich, unverzüglich jede Auskunft (auf Verlangen in Textform) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten,
- i) von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.

- 2.2 Steht das Recht auf die vertragliche Leistung einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2.1 ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

§ 7 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Wird eine Obliegenheit grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht.

Der Versicherungsschutz bleibt jedoch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass

- a) die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt wurde oder
- b) die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

Wir verzichten auf eine Leistungskürzung wegen grober Fahrlässigkeit, sofern und solange die Obliegenheitsverletzung aus Unkenntnis einer Sicherheitsvorschrift oder Anzeigepflicht erfolgte oder Sie vergeblich versuchten, diese zu erfüllen.

Die Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit bleibt folgenlos, wenn wir es unterlassen hatten, Sie durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

§ 8 Vorsätzliche Schadenverursachung

Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in Ihrer Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

Auf unser gesetzliches Recht zur Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles verzichten wir.

§ 9 Umfang der Entschädigung

1. Wiederherstellungskosten

- 1.1 Wir leisten Entschädigung in Höhe der Kosten, die aufgewendet werden müssen, um einen Zustand wiederherzustellen, der dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens technisch gleichwertig ist.
Der Zeitwert von Resten und Altteilen wird angerechnet.
Bei Totalschäden an versicherten Hilfsbauten und Bauhilfsstoffen leisten wir Entschädigung für das Material nur in Höhe des Zeitwertes.
- 1.2 Führt ein Mangel zu einem entschädigungspflichtigen Schaden, so leisten wir unter Abzug der Kosten, die zusätzlich aufgewendet werden müssen, damit der Mangel nicht erneut entsteht.
- 1.3 Wir leisten nicht für
- a) Vermögensschäden,
 - b) Mehrkosten durch Änderung der Bauweise, durch Verbesserungen gegenüber dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens, durch behelfsmäßige Maßnahmen oder durch Luftfracht.

2. Wiederherstellungskosten versicherter Unternehmer

- 2.1 Bei Schäden, die zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen, der die Bauleistung ausgeführt hat, leisten wir für die Kosten für Wiederherstellung in eigener Regie des Unternehmers Entschädigung ohne Zuschläge für
- a) Wagnis und Gewinn,
 - b) nicht schadenbedingte Baustellengemeinkosten,
 - c) allgemeine Geschäftskosten.
- Dies gilt auch für von Ihnen selbst erbrachte Eigenleistungen.
- 2.2 Wird nach dem Leistungsverzeichnis abgerechnet, so werden 90 % der Preise ersetzt, die in dem Bauvertrag vereinbart oder auf gleicher Grundlage ermittelt worden sind. Durch diesen vom Hundertsatz ist der Ausschluss von Zuschlägen gemäß Nr. 2.1 a) bis c) berücksichtigt.
- 2.3 Unabhängig von den Preisen des Bauvertrages kann über die Wiederherstellungskosten nur mit unserer Zustimmung abgerechnet werden, die wir jedoch erteilen müssen, wenn der versicherte Unternehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.
- 2.4 Soweit über Stundenlohnarbeiten unabhängig von den Preisen des Bauvertrages abgerechnet werden kann, sind zu ersetzen:
- a) die für die Baustelle geltenden tariflichen Stundenlöhne für Bau-, Montage- und Werkstattarbeiten zuzüglich tariflicher Zulagen für Erschwernis, Schmutzarbeit usw.,
 - b) tarifliche Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten, soweit solche Zuschläge in den Herstellungskosten enthalten sind und soweit der Ersatz dieser Kosten außerdem besonders vereinbart ist,
 - c) notwendige und schadenbedingte Lohnnebenkosten, soweit sie in der Versicherungssumme enthalten sind,
 - d) übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, soweit solche Kosten als Teil der Herstellungskosten in der Versicherungssumme enthalten sind.
- 2.5 Auf die Beträge nach Nr. 2.4 a) und b) ersetzen wir Zuschläge in Höhe von 100 %. Damit sind abgegolten:
- a) lohnabhängige Kosten, insbesondere für tarifliche und gesetzliche soziale Aufwendungen, sowie vermögenswirksame Arbeitgeberzulagen,
 - b) Kosten für Löhne und Gehälter aller Personen, die an der Wiederherstellung und Aufräumung nur mittelbar beteiligt sind; die Arbeiten von Meistern und Polieren werden wie Stundenlohnarbeiten gemäß Nr. 2.4 a) berücksichtigt,
 - c) Kosten für die Beförderung von Personen zur Baustelle und zurück, soweit sie nicht Lohnnebenkosten gemäß Nr. 2.4 c) sind,
 - d) alle sonstigen schadenbedingten Gemeinkosten (z.B. Bürokosten),
 - e) Kosten infolge betrieblicher Störungen und dergleichen,
 - f) Kosten für Bauplatzanlagen, ferner für Nebenfrachten und für Nebenstoffe in geringen Mengen,
 - g) Kosten für das Vorhalten von Handwerkzeugen, Klein-geräten und Gerüsten mit einer Arbeitsbühne bis zu 2 m Höhe,
 - h) Kosten für Einrichtung und Betrieb der Werkstatt (einschließlich Gehaltskosten) sowie für das Vorhalten der Werkstatteinrichtung,
 - i) Aufwendungen für Verbrauchsstoffe in der Werkstatt.
- 2.6 Auf die Beträge nach Nr. 2.4 c) und d) ersetzen wir Zuschläge in Höhe von 65 %. Der Zuschlag auf die Beträge nach Nr. 2.4 c) wird jedoch nur ersetzt, soweit er lohnsteuerpflichtig ist.
- 2.7 Für Stundenlohnarbeiten sind prüfungsfähige Unterlagen vorzulegen. Aus diesen Unterlagen müssen sich ergeben:
- a) Art, Zweck und Dauer jeder Arbeitsleistung,
 - b) die Höhe der tariflichen Stundenlohnsätze,
 - c) Art und Höhe etwaiger Lohnzulagen nach Nr. 2.4 a) und Lohnnebenkosten nach Nr. 2.4 c),
 - d) die Höhe der übertariflichen Löhne und Zulagen sowie der Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, soweit sie nach Nr. 2.4 b) und d) entschädigungspflichtig sind.
- 2.8 Soweit ein versicherter Unternehmer über das Vorhalten eigener Baugeräte für die Zeit ihres Einsatzes zwecks Beseitigung des Schadens unabhängig von den Preisen des Bauvertrages abrechnen kann, sind zu ersetzen:
- a) 150 % der mittleren Abschreibungs- und Verzinsungssätze gemäß der durch den Hauptverband der Deutschen Bauindustrie herausgegebenen „Baugerätliste“ in ihrer jeweils neuesten Fassung,
 - b) entstandene Kosten für Betriebs- und Schmierstoffe.
- Damit sind die Kosten für Abschreibung und Verzinsung sowie für Reparaturen der Baugeräte abgegolten.
- 2.9 Soweit über Transporte unabhängig von den Preisen des Bauvertrages abgerechnet werden kann, sind die angemessenen ortsüblichen Kosten zu ersetzen. Mehrkosten für Eil- und Expressfrachten werden nur ersetzt, soweit dies besonders vereinbart ist.

3. Wiederherstellungskosten durch Lieferungen und Leistungen Dritter

Lieferungen und Leistungen Dritter kann der versicherte Unternehmer für Material (in Ausnahmefällen mit unserer Zustimmung auch sonst) in Anspruch nehmen.

Unter dieser Voraussetzung leisten wir Entschädigung für den Rechnungsbetrag in den vereinbarten Grenzen sowie außerdem pauschal für schadenbedingte Geschäftskosten des versicherten Unternehmers, und zwar bei einem Rechnungsbetrag

- a) bis zu 3.000 € in Höhe von 5 %,
- b) von mehr als 3.000 € in Höhe von 5 % aus 3.000 € zuzüglich 3 % aus dem Mehrbetrag.

4. Wiederherstellungskosten, die nicht zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen

Bei Schäden, die nicht zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen, der die Bauleistung ausgeführt hat, gelten als entschädigungspflichtige Wiederherstellungskosten nur Aufwendungen für Lieferungen und Leistungen Dritter, und zwar in dem Umfang, in dem die Rechnungsbeträge schadenbedingt und der Höhe nach angemessen sind. Angemessen sind in der Regel die Sätze des Leistungsverzeichnisses. Die Mehrwertsteuer wird in die Entschädigung einbezogen, sofern Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

5. Gesamtentschädigung

Grenze der Entschädigung für versicherte Wiederherstellungskosten ist die vereinbarte Versicherungssumme. Auch über die Versicherungssumme hinaus leisten wir für Baugrund und Bodenmassen gemäß § 2 Nr. 1.2 b) sowie für die nach § 3 versicherten Kosten.

6. Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Liegt zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles eine Unterversicherung entsprechend § 4 Nr. 3 vor, wird die Gesamtentschädigung im Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

§ 10 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

- 1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn unsere Feststellungen zum Grunde und zur Höhe des Anspruches abgeschlossen sind.
- 1.2 Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Verzinsung

- 2.1 Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- 2.2 Der Zinssatz liegt einem Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 % und höchstens bei 6 % Zinsen pro Jahr.

- 2.3 Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Aufschiebung der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen,
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

5. Abtretung des Entschädigungsanspruchs

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit unserer Zustimmung abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn Sie die Abtretung aus wichtigem Grund verlangen.

§ 11 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergehende Ersatzansprüche

- 1.1 Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.
- 1.2 Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Einspruch gegen die Geltendmachung

- 2.1 In Erweiterung von Nr. 1.2 nehmen wir im Falle Ihres entsprechend Nr. 2.2 erfolgenden Einspruchs von der Geltendmachung übergewandelter Ersatzansprüche Abstand, soweit der Ersatzanspruch einen sonstigen Angehörigen oder eine bei Ihnen angestellte Person betrifft.
- 2.2 Der Einspruch ist von Ihnen innerhalb eines Monats einzulegen, nachdem Sie davon Kenntnis erlangen, dass wir den Anspruch geltend machen wollen.
- 2.3 Ein Einspruch ist nicht möglich, wenn der Angehörige oder Angestellte den Anspruch über seine Haftpflichtversicherung geltend machen kann oder der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

3. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

- 3.1 Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruches dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruches auf uns bei dessen Durchsetzung soweit erforderlich mitzuwirken.
- 3.2 Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

§ 12 Sachverständigenverfahren

1. Vereinbarung des Sachverständigenverfahrens

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

2. Benennung der Sachverständigen

- 2.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. Im Falle einer Aufforderung durch uns haben wir Sie auf diese Folge hinzuweisen.
- 2.2 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

3. Feststellungen der Sachverständigen

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für Sie nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war,
- b) den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere
 - ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens,
 - die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten,
 - die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen,
- c) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

4. Verfahren nach Feststellung

- 4.1 Beide Sachverständige übermitteln ihre Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

- 4.2 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung.

- 4.3 Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

5. Kosten des Sachverständigenverfahrens

- 5.1 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- 5.2 Bei einer festgestellten Schadenhöhe von mindestens 10.000 € übernehmen wir abweichend von Nr. 5.1 die Kosten des Sachverständigenverfahrens in vollem Umfang.

6. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten nicht berührt.